

Bekanntmachung am 13. Juli 1968.
Öffentl. Auslegung vom 21. Juli
bis 4. August 1968.



Genehmigt

den 5. Juli 1968

Landratsamt
- Staatliche Verwaltung -
L.A.

SATZUNG

der Gemeinde Oberweiler Krs. Lehr
über den Teilbebauungsplan " Im Ried ".

Auf Grund der §§ 1,2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 28. Mai 1968 den Bebauungsplan für das Gebiet im Ried als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Bebauungsplan (§ 2 Ziff. 3).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes:

Der Bebauungsplan besteht aus :

1. Übersichtsplan
2. Begründung
3. Bebauungsplan
(Von der Fertigung von Straßenlänge- und Querschnitten wurde abgesehen, da das Gelände nahezu eben ist.)
4. Bauvorschriften

§ 3

Der ursprüngliche Bebauungsplan für das Gewann " Im Ried " (Industriegebiet), der am 17. 11. 1964 als Satzung beschlossen wurde, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberweiler, den 1. Juni 1968



Der Bürgermeister